

Kassenvertretung

Aufgrund eines Krankheitsfalls in der Verwaltung waren Vertretungsarbeiten für die Gemeindekasse erforderlich. Die Stadt Bad Krozingen hatte sich dankenswerterweise bereit erklärt, für die Ausfallzeit die Arbeiten zu übernehmen. Nachdem dies nicht mehr erforderlich ist, wurde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben. Die Vereinbarung über die Aufhebung ist öffentlich bekanntzumachen.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

**nach § 25 f. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
in der derzeit gültigen Fassung**

zwischen

**der Stadt Bad Krozingen, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Volker Kieber**

und

**der Gemeinde Merdingen, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Rupp**

**über eine teilweise Besorgung der Kassengeschäfte der
Gemeinde Merdingen durch die Stadt Bad Krozingen**

§ 1 Aufhebung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Krozingen und der Gemeinde Merdingen über eine teilweise Besorgung der Kassengeschäfte der Gemeinde Merdingen durch die Stadt Bad Krozingen mit Datum vom 01.07.2019 wird aufgehoben.

§ 2 Genehmigung, Wirksamwerden

Die Auflösung der Vereinbarung bedarf gem. §§ 25 Abs. 5, 28 Abs. 2 Nr. 1 und 29 GKZ der Genehmigung durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen und wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Bad Krozingen, den 26.10.2020

Merdingen, den 26.10.2020

BM Volker Kieber
für die Stadt Bad Krozingen

BM Martin Rupp
für die Gemeinde Merdingen

Genehmigung

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Erlass vom 11.11.2020 vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt